

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 29 (1961)
Heft: 4

Artikel: Vor dem Gesetz geächtet
Autor: Wildeblood, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KREIS LE CERCLE THE CIRCLE

EINE MONATSSCHRIFT
REVUE MENSUELLE
A MONTHLY

April 1961

Nr. 4

XXIX. Jahrgang/Année/Year

Vor dem Gesetz geächtet

von

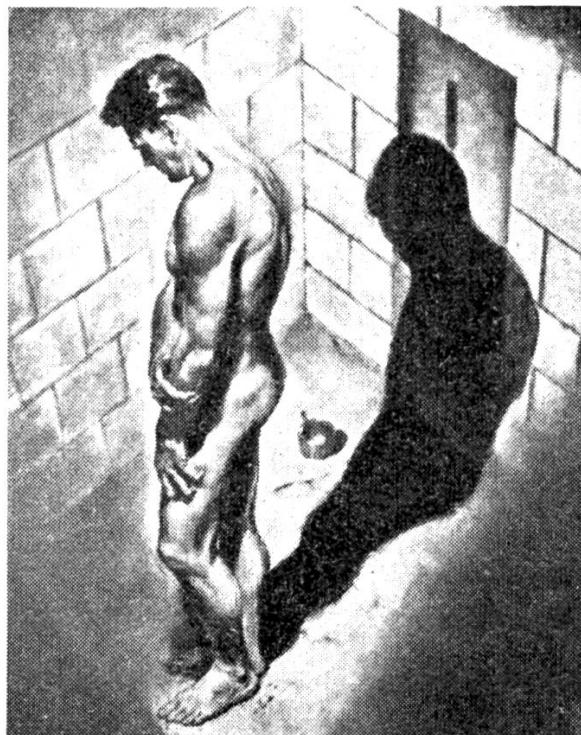
PETER WILDEBLOOD

Uebersetzt und erläutert von
Rechtsanwalt

Dr. Albrecht D. Dieckhoff, Hamburg

Franz Decker Verlag Nachf.
Schmiden bei Stuttgart

Preis sfr. 23.—



«Mein Fall ist in die englische Rechtsgeschichte als der «Fall Montagu» eingegangen, denn einer meiner Mitangeklagten war Mitglied des Britischen Oberhauses, weshalb die Öffentlichkeit regen Anteil daran nahm.»

Mit dieser lapidaren Formulierung hat der Autor im Jahre 1955 in seinem Werk «AGAINST THE LAW» vor der Öffentlichkeit seines Landes zu seinem Fall, zu seiner Verurteilung und seiner Verurteilung Stellung genommen. Die ganze englischsprechende Welt wurde damals aufgerüttelt, und wir wollen und können nur hoffen, dass die deutsche Uebersetzung in den deutschsprechenden Ländern — und vor allem bei ihren Gesetzgebern! — die gleiche Wirkung erzielen wird.

Immer wieder taucht in Diskussionen und Briefen der Wunsch auf, es möchte doch endlich jenes Buch gedruckt werden, das man einem unvoreingenommenen Menschen, der sich mit den Erkenntnissen und Forschungen der Neuzeit auseinandersetzen will — und muss! — in die Hand geben kann — hier ist eines! Und obwohl es sich um englische Verhältnisse, um einen englischen Angeklagten und um englische Richter und Gefängnisse handelt, so kann dieses Buch in seinen tieferen Bezügen, vor allem für den Fall eines erwachsenen Gleichgeschlechtlichen, der zu Volljährigen Beziehungen hat, als Beispiel für alle Länder gelten.

Peter Wildeblood, ein bekannter Journalist, stand vor einer ehrenvollen Berufung zum diplomatischen Berichterstatter, als er im Januar 1954 verhaftet wurde. Er musste sich eine Hausdurchsuchung von Polizei-Organen gefallen lassen, die noch keinerlei

amtliche Aufforderung dazu hatten; seine Briefe wurden unberechtigt beschlagnahmt; sie enthielten nichts anderes als die Bestätigung einer inneren Zuneigung zu einem Luftwaffen-Soldaten, dem von der Polizei Straffreiheit zugesichert worden war, wenn sie enthielten nichts anderes als die Bestätigung einer inneren Zuneigung zu einem er gegen seinen «höher gestellten Freund» vor Gericht aussagen würde. Das Buch über diesen Prozess, der nur ein Teil des Sensationsprozesses Montagu war, spiegelt die Entwicklungs- und Lebensgeschichte des Autors, nüchtern und offen, ohne Selbstmitleid und seelisches Brimborium, aber gerade deshalb überzeugend und ergreifend. Peter Wildeblood gibt damit ein aufschlussreiches Bild vom Heranreifen eines zum gleichen Geschlecht tendierenden Mannes; er zeichnet auch schonungslos die gesetzlich gar nicht erlaubten, aber doch immer wieder praktizierten Machenschaften und Winkelzüge der «unteren Behörden», die dem Sittenstrafrecht Nachachtung zu verschaffen haben. Und die Schilderung der Beredsamkeit seines richterlichen Anklägers, der vor den Geschworenen den Tatsachen ein völlig anderes Gesicht zu geben vermochte, ist wohl ein allgemeines Beispiel dafür, in welche Fallstricke und Fussangeln einer gerät, der mit einer Behörde in Berührung kommt, die ihn, selbst um den Preis falscher Zeugenaussagen, verurteilen will, weil der Fall höheren Interessen dient. Bei aller Blosstellung dieser widerrechtlichen Zusammenhänge, die gerade durch ihre sachliche Darstellung zu einer schwerwiegenden Anklage gegen ein unhaltbares Gesetz und einen sehr anfechtbaren Strafvollzug werden, lässt sich Wildeblood jedoch nie zum Niveau des hassgeladenen Berichterstatters eines Sensationsblattes herab. Seine schonungslose Wahrheitsliebe findet auch Formulierungen von erfrischendem Humor, wenn er Gefängnisbeamte und Wärter aus der Erinnerung nachzeichnet, und für die das unhaltbare Gesetz verurteilenden Vorgesetzten wie auch über seine Mithäftlinge findet er Worte von einer menschlichen Wärme, die seine eigene Menschlichkeit und Vornehmheit beweisen. Wer könnte je seinen Kameraden Dan vergessen, den von allen für alle Zeit aufgegebenen Einbrecher, der ihm vom Auslaufplatz einen abgebrochenen Lavendelzweig in die Zelle schmuggelt! Menschlichkeit und klares, nüchternes Denken, mit dem der Autor das Erlebnis seines Prozesses und seiner Gefangenschaft gestaltet, machen ihn selbst zum besten Verteidiger seines Falles und unserer Art. Das Werk ehrt aber auch seine englischen Freunde und die englische Oeffentlichkeit, ja selbst seine Nachbarn, die ihn nach der Haftentlassung in vorbildlicher Weise wieder in ihrer Nähe und in ihrer Umgebung aufnahmen. So ablehnend man als Leser sich auch während der ganzen Entwicklung der Affäre der englischen Behörde gegenüber verhalten mag, so achtungsvoll wird man hier einer Noblesse der Haltung gewahr, die einem ehemaligen Strafgefangenen entgegengebracht wurde. Peter Wildeblood hat sich vor aller Oeffentlichkeit zu seiner Veranlagung bekannt, und ihm wurde das grosse Glück zuteil, sein Leben in der Gesellschaft ohne konventionelle Lüge weiterleben zu können. Er ist heute wieder der geachtete Journalist von ehemdem. —

Rechtsanwalt Dr. Albrecht D. Dieckhoff in Hamburg hat dieses ungewöhnliche Buch ins Deutsche übertragen. Ich selbst bin des Englischen nicht mächtig, aber ich habe diesen für uns alle ausserordentlichen Bericht wie ein deutsches Original gelesen, was dem Uebersetzer wohl die beste Anerkennung ausspricht. Die von ihm vorangesetzte Einführung setzt sich mit den Stellungnahmen der verschiedenen Kirchen Englands und des Festlandes zu unserer Frage auseinander, vor allem aber auch mit der Haltung der deutschen Gesetzgeber gegenüber der Lebenstatsache der Homosexualität. Der Uebersetzer hat dafür den Ausdruck «Gleichgekehrtheit» gewählt, der für uns etwas ungewohnt ist, an den man sich aber bei der Lektüre des Buches rasch gewöhnt. Man kann nur wünschen, dass vor der kommenden Abstimmung im

deutschen Bundestag die deutsche Uebersetzung dieser «Beichte eines Homosexuellen» und ihre weitausholenden Beleuchtungen der nun einmal gegebenen Naturanlage und der in keiner Weise stichhaltigen Gesetze in die Hand eines jeden Bundestag-abgeordneten kommt. Darüber hinaus aber gehört dieses Buch, wie dasjenige von Kinsey oder von Klimmer, in die Bibliothek aller Richter, Polizeibeamten und — Journalisten, die über die Neigung zum gleichen Geschlecht mitbestimmen, mitreden und schreiben wollen. Es widerlegt nicht nur alle billigen und ewig wiederholten Phrasen von Laster, Krankheit und beruflicher und gesellschaftlicher Minderwertigkeit, von soziologischem Leerlauf, es beweist auch den vorbildlichen Mut eines in diese Lebensaufgabe gestellten Homoeroten und seine Bewährung vor der Welt. Es zeigt aber vor allem auch uns, dass wir in einer schwierigen Stunde weder aus dieser Welt fliehen noch uns vor ihr verleugnen dürfen, sondern als Männer uns ihr entgegenstellen sollten. Vielleicht ist sie gar nicht so unbelehrbar, wenn ein ganzer Kerl ihr die Stirn bietet, wie es Peter Wildeblood getan hat, dessen Name von nun an nur mit aller Hochachtung genannt werden muss, wo auch immer die Frage der Kammeradenliebe in die Wagschale geworfen wird.

Rolf.

Peter Wildeblood stellt Fragen

Es gab eine Zeit, da waren Ehebruch und Unzucht ebensogut Verbrechen, wie es heute noch gleichgeschlechtliche Handlungen sind. Man sollte doch schliesslich annehmen, das Wesen einer echten Straftat bestehe darin, dass jemandem ein Leid zugefügt wird. Wer aber begeht das grössere Unrecht und wer tut seinem Nächsten das grössere Leid an? Der Ehebrecher, der in die Ehe eines anderen Mannes einbricht, dessen Familienleben zugrundegerichtet und möglicherweise die ganze Zukunft seiner Kinder gefährdet? Der Mann, der ein unschuldiges Mädchen verführt und sie mit einem unehelichen Kind sitzen lässt? Oder zwei erwachsene Männer, die es vorziehen, zusammenzuleben?

*

Worte des Interim Report der Anglikanischen Hochkirche

Es muss zugegeben werden, dass auch die gleichgekehrten Neigungen sich nicht immer nur auf tiefster geschlechtlicher Ebene bewegen. Auch der Gleichgekehrte ist fähig, echte Liebesgefühle zu äussern, die ebenso sauber, anständig und schönheitsbetont sein können wie die von regelmässig veranlagten Menschen.

*

Die «Sunday Times» schrieb in einem Leitartikel:

Man hat allen Grund, bei Würdigung des sogenannten Grundtatbestandes, nämlich gewisser Handlungen zwischen erwachsenen Männern, die sich aus freien Stücken vollziehen, die Frage zu stellen, ob es sich hier überhaupt darum handelt, einen echten Verstoss gegen das Sittengesetz zu sühnen. Männer, deren gleichgekehrte Veranlagung aller Welt bekannt ist, nehmen hohe Aemter an hervorragendster Stelle ein, und es gibt wohl wenig Leute mit einem grösseren Bekanntheitenkreis, die nicht sofort einige nennen könnten, deren Verhaltensweise, wenn die Einzelheiten herauskämen, vermutlich zu einer gerichtlichen Bestrafung und damit zu gesellschaftlicher Aechtung führen würde. In dieser Hinsicht ist unsere menschliche Gesellschaft ein Tummelplatz schlimmster Heuchelei.

*